

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG), Teil 1 und 2

Arbeitsblatt 2:

Im BBiG werden grundlegende Rechte und Pflichten von Ausbilderinnen, Ausbildern und Auszubildenden sowie Bestimmungen zur Vergütung, Probezeit und Beendigung von Ausbildungsverhältnissen geregelt.

Die Auszubildenden sind verpflichtet,

- sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des **Ausbildungsziels** erforderlich ist,
- die ihnen übertragenen Arbeiten **sorgfältig** auszuführen,
- den Weisungen der Ausbilder und Ausbilderinnen oder weisungsbefugten Personen zu folgen,
- die für den Betrieb geltende **Ordnung** zu beachten,
- alle Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Instrumente **pfleglich** zu behandeln,
- alle Betriebsgeheimnisse für sich zu behalten,
- einen schriftlichen oder **elektronischen** Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu führen.

Die Vergütung der Auszubildenden muss **spätestens** am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt werden und sie muss jährlich steigen. Dank der 2020 in Kraft getretenen Neuerung haben auch Auszubildende den Anspruch auf eine angemessene **Mindestvergütung**.

Die Probezeit beträgt zwischen mindestens **einem** und höchstens vier **Monaten**.

Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf des Ausbildungsvertrags, spätestens mit Bestehen der Abschlussprüfung. Das Ausbildungsverhältnis kann höchstens um ein **Jahr** verlängert werden, wenn die oder der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht besteht.

Arbeitsblatt 3:

Im BBiG werden grundlegende Rechte und Pflichten von Ausbilderinnen, Ausbildern und Auszubildenden sowie Bestimmungen zur Vergütung, Probezeit und Beendigung von Ausbildungsverhältnissen geregelt.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssen dafür sorgen, dass

- den Auszubildenden die berufliche **Handlungsfähigkeit** vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist,
- den Auszubildenden alle für die Ausbildung notwendigen Ausbildungsmittel und Persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Sicherheitsschuhe) **kostenlos** zur Verfügung stehen,
- die Auszubildenden die **Berufsschule** besuchen,
- die Auszubildenden ein **Berichtsheft** führen,
- die Auszubildenden weder körperlich noch sittlich gefährdet werden,
- den Auszubildenden nach Beendigung der Ausbildung ein **Arbeitszeugnis** ausgestellt wird.

Eine Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist während der **Probezeit** von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Grund möglich. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur aus wichtigem Grund (z. B. Diebstahl durch den Auszubildenden oder körperliche Gewalt durch den Auszubildenden) gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen innerhalb von 14 **Tagen** nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes. Sollte die oder der Auszubildende die Berufsausbildung in diesem Beruf aufgeben wollen, so kann mit vier **Wochen** Frist gekündigt werden.